

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Zu 10

1 BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1.1 Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Es gelten die Regelungen gemäß § 8 BauNVO.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 und 17 BauNVO)

1.2.1 Grundflächenzahl (§§ 17, 19 BauNVO)

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wird eine Obergrenze der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt.

1.2.2 Höhe baulicher Anlagen (§§ 16, 18 BauNVO)

1.2.2.1 Bezugspunkte

Als Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen gilt die Straßenachse in der Mitte der zugeordneten Fassade der baulichen Anlage.

1.2.2.2 Maximale Höhe baulicher Anlagen G_{Hmax}

Im Gewerbegebiet ist für die maximale Höhe baulicher Anlagen die Oberkante baulicher Anlagen ohne technische Aufbauten maßgebend. Es wird eine maximale Höhe baulicher Anlagen (G_{Hmax}) von 13 m festgesetzt.

Die festgesetzte maximale Höhe baulicher Anlagen darf durch technische Aufbauten bis zu 2,5 m überschritten werden. Der Grundflächenanteil für technische Aufbauten darf maximal 20 % der Dachflächen der baulichen Anlage betragen.

1.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche sowie die Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

1.3.1 Abweichende Bauweise a1 (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Innerhalb des Plangebietes gilt die abweichende Bauweise a1. Gebäude sind demnach in offener Bauweise auszuführen. In Abweichung zur Regelung des § 22 Abs. 2 BauNVO sind dabei Gebäude bis zu einer Länge von 70 m zulässig. Die nach Landesrecht erforderlichen Abstandsflächen sind dabei einzuhalten.

1.3.2 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen im Rahmen der Landesbauordnung zulässig.

Die zur Ver- oder Entsorgung des Gebiets mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen sind ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Verkehrsflächen werden gemäß den Einträgen in der Planzeichnung festgesetzt.

1.5 Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Die Flächen für Versorgungsanlagen (Umspanneinrichtung der Badenwerke) werden gemäß den Einträgen in der Planzeichnung festgesetzt.

1.6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

1.6.1 Kompensationsflächen

Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden gemäß der Planeintragung festgesetzt.

1.6.2 Stellplätze

Stellplätze für PKW sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen (Ökopflaster, Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrassen o.ä.). Die Bewegungsflächen der Stellplatzanlagen dürfen gepflastert werden.

Eine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist auf diesen Stellplatzflächen zu unterlassen.

1.6.3 KF 1

Die Kompensationsfläche KF 1 im Süden des Plangebietes ist als Gehölzstreifen mit Bäumen und Sträuchern im Raster 1,5 x 1,5 m anzulegen. Je 100 m² Pflanzstreifen sind dabei mindestens 1 Baum 1. Ordnung sowie 4 Bäume 2. Ordnung zu pflanzen. Die restlichen Pflanzstellen sind mit Sträuchern aufzufüllen. Vorzugsweise sind Pflanzen aus den beiliegenden Empfehlungslisten zu verwenden.

Unberührt bleibt davon die Möglichkeit, einen für die Behandlung des Oberflächenwassers notwendigen Retentions- bzw. Ableitungsgraben zu führen.

1.6.4 KF 2

Die in der Planzeichnung mit KF 2 gekennzeichnete Kompensationsfläche am westlichen Rand des Plangebietes ist als Gehölzfläche im Raster von 1,5 m x 1,5 m mit Bäumen und Sträuchern - vorzugsweise aus beiliegenden Empfehlungslisten - zu bepflanzen. Je 100 m² Pflanzfläche sind dabei mindestens 5 Bäume 2. Ordnung zu pflanzen. Die restlichen Pflanzstellen sind mit Sträuchern aufzufüllen.

Unberührt bleibt davon die Möglichkeit, die Flächen zur Rückhaltung bzw. zur Versickerung von Oberflächenwasser zu nutzen.

Bei Bepflanzungen im Mastbereich sind niedrigwachsende Arten zu verwenden. Es muß sichergestellt sein, daß im Endwuchs der Gehölze zu den Stahlteilen des Masten mindestens ein Abstand von 1,0 m gewahrt bleibt.

Die erforderlichen Aufwuchshöhenbeschränkungen unter der Hochspannungsleitung sind zu beachten. Die Schutzauflagen sowohl des Badenwerks als auch der DB Energie AG sind dem Textteil in der Anlage beigegeben.

1.7 Festsetzung von Flächen, die mit Leitungsrechten belastet sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die mit Leitungsrecht sowie dem Planzeichen 15.5 nach Planzeichenverordnung 1990 gekennzeichnete Fläche wird mit einem Leitungsrecht zugunsten des Badenwerks / Wiesloch belastet.

1.8 Festsetzung von Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Auf der mit dem Planzeichen 15.8 nach Planzeichenverordnung 1990 gekennzeichneten Fläche sind aufgrund der Führung oberirdischer Hochspannungsleitungen Schutzauflagen einzuhalten.

Die Schutzauflagen sowohl des Badenwerks als auch der DB Energie AG sind dem Textteil in der Anlage beigegeben.

1.9 Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

1.9.1 Pflanzenauswahl

Bei der Bepflanzung der unbebauten Grundstücksflächen sind ortstypische Pflanzenarten gem. den beigegebenen Pflanzempfehlungslisten oder vergleichbare zu wählen. Koniferen, Nadel- oder Ziergehölze sind keine ortstypischen Bepflanzungen.

1.9.2 Private Freiflächen - Seitliche Eingrünung

Die seitlichen Grundstücksgrenzen sollen zur Eingrünung, sofern sie nicht an öffentliche Straßen grenzen, mit Bäumen und Sträuchern aus beiliegenden Empfehlungslisten zweireihig bepflanzt werden. Die Pflanzungen sollen in einem Raster von 1,5 x 1,5 m erfolgen. Auf je 15 lfm des zweireihigen Gehölzstreifens sind mindestens ein Baum 1. Ordnung, 5 Bäume 2. Ordnung sowie 13 Sträucher zu setzen. Die Bodenfläche ist mit einer geeigneten Auswahl an Kräutern und Gräsern einzusähen.

1.9.3 Private Pflanzstreifen - PG 1

Die mit PG 1 gekennzeichnete Fläche ist mit einer geeigneten Wiesenmischung einzusähen und extensiv zu unterhalten (ein bis zweimalige Mahd pro Jahr).

1.9.4 Private Pflanzstreifen - PG 2

Auf dem privaten Pflanzstreifen PG 1 ist in einem Höchstabstand von 15 lfm. eine Baumreihe von Bäumen 1. Ordnung anzupflanzen. Dabei sind Pflanzen aus beiliegenden Empfehlungslisten mit den dort aufgeführten Mindestqualitäten zu wählen. Die Bodenfläche ist mit einer geeigneten Auswahl an Kräutern und Gräsern einzusähen.

1.9.5 Private Pflanzstreifen - PG 3

Der private Pflanzstreifen PG 3 ist als Gehölzstreifen mit Bäumen und Sträuchern im Raster 1,5 x 1,5 m anzulegen. Je 100 m² Pflanzstreifen sind dabei mindestens 1 Baum 1. Ordnung sowie 4 Bäume 2. Ordnung zu pflanzen. Die restlichen Pflanzstellen sind mit Sträuchern aufzufüllen.

Vorzugsweise sind Pflanzen aus den beiliegenden Empfehlungslisten zu verwenden.

1.9.6 Fassadenbegrünung

Bei nicht durch Wandöffnungen gegliederten großflächigen Fassaden von Hauptgebäuden und Betriebsgebäuden (Anteil der Wandöffnungen unter 10 %) sind mindestens 30 % dieser Wandflächen dauerhaft mit Kletterpflanzen zu begrünen.

1.9.7 Dachbegrünung

Die Dachflächen von Garagen und Nebengebäuden mit einer Dachneigung flacher als 8° sind dauerhaft mit geeigneten Pflanzen zu begrünen.

1.9.8 Öffentliche Verkehrsflächen

Auf den öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb dieses Bebauungsplanes ist je 15 m Straßenlänge mindestens ein hochstämmiger Laubbaum 1. Ordnung, Mindestqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm aus den beiliegenden Pflanzempfehlungslisten zu pflanzen.

1.9.9 Park- und Stellplätze

Je 5 Park- und Stellplätze ist ein mittel- bis großkroniger Laubbaum, Mindestqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm aus beiliegenden Empfehlungslisten im Bereich der Stellplätze anzupflanzen. Für jeden Baum ist eine "Pflanzscheibe" von mind. 4 m² offenzuhalten und mit Bodendeckern zu bepflanzen.

1.10 Zuordnungsfestsetzung für Ausgleichsflächen und -maßnahmen im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB

Die im Bebauungsplan mit KF gekennzeichneten Flächen, sowie die darauf auszuführenden Ausgleichsmaßnahmen werden gem. § 9 Abs. 1a BauGB zu 88,8 % als Sammelausgleichsmaßnahmen den privaten Grundstücksflächen, auf denen Eingriffe erfolgen, zugeordnet.

1.11 Aufschüttungen und Abgrabungen sowie Ausbau von Wegen und Straßen (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Soweit auf den Baugrundstücken im Zuge der Herstellung parallel zu den Straßen und Wegbegrenzungslinien Aufschüttungen bzw. Abgrabungen erforderlich werden, sind diese zu dulden und durch zweckentsprechende Geländemodellierung der unbebauten Grundstücksflächen an das Gelände und die natürliche Geländeoberfläche anzupassen. Die Geländeverhältnisse benachbarter Grundstücke sind aufeinander abzustimmen. Die Baugrundstücke sind bis auf Straßenniveau aufzuschütten. Die Grundstückszufahrten sind der Straßenebene anzugleichen.

* bis zu einer Tiefe von 2,30 m



Zur Herstellung des Straßenkörpers sind zudem in den an die öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke (Rückenstützen) entlang der Grundstücksgrenze mit einer Breite von ca. 20 cm und einer Tiefe von ca. 30 cm erforderlich und von den jeweiligen Grundstückseigentümern entschädigungslos zu dulden.

2 PFLANZEMPFEHLUNGSLISTEN

Empfehlungslisten für die Pflanzenauswahl (Bestandteil des Bebauungsplanes):

Liste 1: Bäume und Sträucher zur Gestaltung privater Freiflächen bzw. zur Gestaltung der Kompensationsflächen

Bäume 1. Ordnung	Bäume 2. Ordnung	Sträucher
Quercus robur Stieleiche	Carpinus betulus Hainbuche	Cornus sanguinea Hartriegel
Fraxinus excelsior Esche	Acer campestre Feldahorn	Corylus avellana Hasel
Ulmus minor Feldulme	Prunus avium Wildkirsche	Euonymus europaea Pfaffenhütchen
Ulmus laevis Flatterulme	Sorbus domestica Speierling	Rosa canina Hundsrose
Acer platanoides Spitzahorn	Malus silvestris Wildapfel	Prunus spinosa Schlehe
Tilia cordata Winterlinde	Pyrus pyraeaster Wildbirne	Berberis vulgaris Berberitze
Acer pseudoplatanus Bergahorn	Sorbus torminalis Elsbeere	Lonicera xylosteum Heckenkirsche
Fagus sylvatica Rotbuche	mind.: Heister, 2x v., 100-125 cm h	mind.: Sträucher Normalware, 80 - 100 cm h, 2x v.
mind.: Hochstamm, STU 8 - 10 cm, 2x v.		

Liste 2: Standortheimische hochstämmige Obstbäume zur Gestaltung privater Freiflächen bzw. zur Gestaltung der Kompensationsflächen

Äpfel:	Birnen	Pflaumen
Bohnapfel	Alexander Lucas	Bühler Frühzwetschge
Brettacher	Gute Luise	Deutsche Hauszwetschge
Kaiser Wilhelm	Schweizer Wasserbirne	Kandeler Zuckerzwetschge
Winterrumbur		
Hauxapfel	Quitten	
	Champion	
	Konstantinopler	

Liste 3: Saatgut zur Anlage extensiver Grünflächen bzw. zur Untersaat

Wiesenschwingel (*Festuca pratensis*)
Wiesenlischgras (*Phleum pratense*)
Wiesenrispengras (*Poa pratensis*)
Rotschwingel (*Festuca rubra*)
Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*)
Wiesen-Knaulgras (*Dactylus glomerata*)
Gemeines Rispengras (*Poa trivialis*)
Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*)
Wiesen-Magarite (*Leucanthemum vulgare*)
Kuckuckslichtnelke (*Lychnis flos-cuculi*)

Liste 4: Rankpflanzen, z. B. zur Fassadenbegrünung
(z. T. Rankhilfe erforderlich)

Hedera helix (Gemeiner Efeu)
Parthenocissus quinquefolia (Wilder Wein)
Hydrangea petiolaris (Kletterhortensie)
Clematis Hybriden
Polygonum aubertii (Knöterich)
Wisteria sinensis (Blauregen)
div. Kletterrosen
Campsis radicans (Trompetenblume)

3 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 74 LBO)

3.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen § 74 (1) Nr. 1. LBO

3.1.1 Dachformen und Dachneigung

Für reine Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs- und Wohngebäude sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 25° - 45° zulässig.

Für Betriebsgebäude, Hallen, Garagen, Nebengebäude etc. sind auch geringere Dachneigungen bzw. Flachdächer zulässig. Dächer unter 8° Neigung sind dauerhaft extensiv mit geeigneten Pflanzen zu begrünen.

3.1.2 Materialien im Dachbereich

Dachflächen sind mit nichtglänzenden Materialien einzudecken. Solaranlagen sind zulässig.

3.1.3 Fassadengestaltung

Gesamtverkleidungen von Fassaden und Außenwänden aus Faserzementplatten, glänzendem Metall, glänzenden Keramikplatten, glasierten oder ähnlichen Materialien sind nicht zulässig.

Glasfassaden und transparente Wärmedämmungen sind zur passiven Nutzung der Solarenergie (z.B. Wintergärten) zulässig.

3.1.4 Werbeanlagen

Werbeanlagen dürfen nur an den Wandflächen des zugehörigen Gebäudes angebracht oder als freistehende Werbeanlage errichtet werden. Das Anbringen von Werbeanlagen auf Dächern ist unzulässig. Gemeinschaftlich genutzte Werbeanlagen sind ausnahmsweise auch an anderer Stelle zulässig.

Werbeanlagen, die unabhängig von Gebäuden errichtet werden, dürfen eine Höhe von 5 m nicht überschreiten. Dabei wird in der Mitte der zugehörigen Straßenfront des Grundstücks gemessen von der Oberkante Straßenoberfläche zum höchsten Punkt der Werbeanlage.

3.2 Gestaltung der unbebauten Flächen § 74 (1) Nr. 3. LBauO

3.2.1 Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke

Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind, soweit sie nicht als notwendige Stellplätze, Lagerflächen oder Zu- und Ausfahrten genutzt werden, landschaftsgerecht zu gestalten und in entsprechender Weise zu pflegen. Die Festsetzungen unter Ziffer 1.7 gelten uneingeschränkt.

Hinweise:

Ordnungswidrigkeiten § 75 LBO

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den Festsetzungen der hiermit nach § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten § 213 BauGB

Verstöße gegen die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (Pflanzvorschriften) werden gemäß § 213 BauGB als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Altlasten

Falls bei der Durchführung von Bodenarbeiten geruchliche und/oder sichtbare Auffälligkeiten bemerkt, die auf Bodenverunreinigungen hinweisen, ist das Wasserrechtsamt beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis unverzüglich zu verständigen.

Baugrund

Für einzelne Bauvorhaben können spezielle Baugrunduntersuchungen erforderlich werden. Die Anforderungen der DIN 1054 an den Baugrund sollen beachtet werden.

Freiflächenplan

Zur Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Bauvorhabens ist dem Bauantrag ein qualifizierter Freiflächenplan im Maßstab 1 : 200 beizufügen, in dem insbesondere die bebauten Flächen, sonstige befestigte Flächen, wie Kfz-Stellplätze, Zugänge oder Zufahrten und die Art ihrer Befestigung, die bepflanzten Flächen und die Art ihrer Bepflanzung, die zu pflanzenden, zu erhaltenden und zu entfernenden Gehölze sowie sonstige Begrünungsmaßnahmen (wie Fassaden- oder Dachbegrünung) mit Artenangabe und Größenverhältnissen dargestellt sind.

Archäologische Funde

Bei der Vergabe der Erdarbeiten sind die Baufirmen vertraglich zu verpflichten, den Baubeginn dem Landesamt für Denkmalpflege mitzuteilen.

Die Bestimmungen des Denkmalpflegegesetzes sind zu beachten. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Funde sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

Grenzabstände von Pflanzen

Für die Abstände von Bäumen und Sträuchern von Grenzen, insbesondere zu landwirtschaftlich genutzten Flächen, gelten die Regeln des Nachbarrechtsgesetzes von Baden-Württemberg. Bei Einfriedungen an Wirtschaftswegen muß ein Abstand von 0,5 m eingehalten werden.

Vermeidung und Entsorgung von Bauabfällen

Verwertbare Bauabfälle sind wiederzuverwenden. Unbelasteter Bodenaushub ist soweit wie möglich auf dem Baugrundstück selbst unterzubringen. Eine Deponierung hat zu unterbleiben.

Schutz des Mutterbodens

In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Bereichen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor einer erheblichen und nachhaltigen Veränderung zu schützen.

Bei allen Baumaßnahmen ist humoser Oberboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszubauen, um die natürliche Bodenstruktur vor einer erheblichen und nachhaltigen Veränderung zu schützen.

Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 Bodenschutzgesetz (BodSchG) gewährleisten (Schütthöhe max. 2 m, Schutz vor Vernässung, etc.)

Auf § 202 BauGB "Schutz des Mutterbodens" wird ausdrücklich hingewiesen.

Schutzaufgaben im Bereich der Hochspannungsleitungen

Auf der mit dem Planzeichen 15.8 der Planzeichenverordnung 1990 gekennzeichneten Fläche sind hinsichtlich Bepflanzung, Bebaubarkeit und Nutzung Schutzaufgaben zu beachten. Um diese mit dem Versorgungsträger abzustimmen, sollen rechtzeitig vor Bau- bzw. Nutzungsbeginn die Vorhabenträger kontaktiert werden und Planungen zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Schutzaufgaben der DB Energie AG bzw. der Badenwerke befinden sich als Anlage in diesem Textteil.

Straßenbeleuchtung

Innerhalb des Plangebietes sollten zum Schutz der Insekten Natriumdampf-Hochdruck oder Natriumdampf-Niederdrucklampen verwendet werden.

Brandschutztechnische Hinweise

Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist sicherzustellen. Sie gilt als gesichert, wenn über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden 96 m³/h Löschwasser zur Verfügung steht. Der Netzdruck muß mind. 3 bar betragen und darf auf keinen Fall unter 1,5 bar fallen.

Hydranten sind in Abständen von etwa 100 m so anzuordnen, daß der Abstand zu den einzelnen Objekten nicht mehr als 50 m beträgt. Vorzugsweise sind Überflurhydranten nach DIN 3223 zu verwenden.

Die Hälfte der vorgenannten Löschwassermenge kann auch aus anderen Löschwasserentnahmemöglichkeiten, z.B. Löschwasserteichen, offene Gewässern, Löschwasserbrunnen, Löschwasserbehältern, entnommen werden, sofern diese Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von maximal 300 m von den jeweiligen Objekten liegen.

Es sind ausreichend große Zufahrten, Wendemöglichkeiten und Bewegungsflächen für den Einsatz öffentlicher Brandbekämpfungs- und Rettungsgeräte vorzusehen. Bei der Bemessung dieser Flächen ist sinngemäß die Anlage zur bauaufsichtlichen Verwaltungsvorschrift Nr.4/1988 „Flächen für den Einsatz von Brandbekämpfungs- und Rettungsgeräten auf Grundstücken“ anzuwenden.

Oberflächenwasser

Grundsätzlich soll das anfallende unbelastete Oberflächenwasser auf den Grundstücken, auf denen sie anfallen, zur Versickerung gebracht werden. Dazu sind Bodenuntersuchungen durchzuführen, die Aufschluß über die Versickerungsfähigkeit des Bodens geben. Die Versickerung über Sickerschächte, Rigolen o.ä. ist nicht zulässig.

Vermeidung von Schadstoffeinträgen

Zur Vermeidung langfristiger Schadstoffeinträge sollte für die Dacheindeckung sowie für Regenrinnen und Fallrohre kein unbeschichtetes Metall (Kupfer, Zink, blei, etc.) verwendet werden.

Gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 1 und 3 LBO hat der Rat der Gemeinde Neulußheim am 16.06.99 örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen sowie die Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen als Satzung beschlossen.

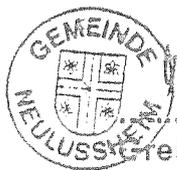
Neulußheim, den 04.08.99



W. Greiner
Greiner, Bürgermeister

Die vorangehenden textlichen Festsetzungen sind Bestandteil des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Altret (GE)" der Gemeinde Neulußheim. Sie haben dem Gemeinderat als Grundlage des Satzungsbeschlusses vom 16.06.99 vorgelegen. Die Verfahrensvorschriften wurden eingehalten.

Neulußheim, den 04.08.99



W. Greiner
Greiner, Bürgermeister

